

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

10. November 2010

Nr. 48 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|---|
| 161/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Einziehung einer öffentlichen Straße in Bleiwäsche | 2 |
| 162/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“ über die Tagesordnung zur 2. Sitzung | 3 |
| 163/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen in Salzkotten | 4 |

161/2010

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -

Bad Wünnenberg, den 28.10.2010

**Verfügung
über die Einziehung einer öffentlichen Straße im Stadtteil
Bleiwäsche**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) wird hiermit die öffentliche Straße in Bad Wünnenberg,

**Gemarkung Bleiwäsche, Flur 9, Flurstück 122
(Teilstück der Straße "Im Kleinen Heck" nördlich des Steinbruchs Düstertal)**

eingezogen.

Eine Karte, aus der der einzuziehende Weg ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Einziehung erfolgt, weil für diese Wegeparzelle (Teilstück) keine Verkehrsbedeutung mehr besteht.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes ab dem 21. Juli 2010 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich bekannt gemacht worden. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8 binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

gez.
Menne

162/2010



Bekanntmachung

für die 2. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“
am **Dienstag, dem 23. November 2010 um 17.00 Uhr** im Spankenhof, Leiberger Straße 10, 33181 Bad
Wünnenberg

Tagesordnung

- Punkt 1: Benennung des Schriftführers
- Punkt 2: Genehmigung der letzten Niederschrift (Anlage)
- Punkt 3: Aktueller Stand der Maßnahmen 2010
- Punkt 4: Vorstellung der Maßnahmen 2011 (Anlage)
- Punkt 5: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 (Anlage)

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 6: Personalangelegenheiten (Anlage)
- Punkt 7: Verschiedenes

Bad Wünnenberg, den 03.11.2010

gez. Helle

Verbandsvorsitzender

163/2010
Kreis Paderborn

Paderborn, den 10.11.2010

Der Landrat
Riemekestraße 53
33102 Paderborn
Az.: 01552-09-14

Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in Salzkotten

Die Brockmann Wind GmbH & Co. KG Salzkotten, Eggering 66, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Salzkotten, Gemarkung Scharmede, Flur 07, Flurstück 807, und Salzkotten, Gemarkung Salzkotten Flur 02, Flurstück 192, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle